



Nr. 854

Stans, 22. November 2011

Bildungsdirektion. Neue Rechtsgrundlage für die Hochschule Luzern – FH Zentralschweiz (FHZ). Beitritt zur Zentralschweizer Fachhochschul-Vereinbarung. Antrag an den Landrat

Sachverhalt

1 Ausgangslage

1.

Die FHZ wird unter der Bezeichnung Hochschule Luzern seit dem 1.1.2001 auf der Grundlage des Zentralschweizer Fachhochschul-Konkordats vom 2.7.1999 geführt. Im Verlauf der erfolgreichen Aufbauphase haben sich jedoch auch die Grenzen des heutigen Trägerschafts- und Finanzierungskonzepts gezeigt. Daher sollen die heute weitgehend eigenständigen Teilschulen und die Direktion der Hochschule Luzern zu einer Institution zusammengeführt werden und eine kohärente Führungsstruktur erhalten. Gleichzeitig wird das Finanzierungskonzept grundlegend überarbeitet. Rechtliche Grundlage hierfür ist eine neue Zentralschweizer Fachhochschul-Vereinbarung (ZFHV).

2.

Am 15. September 2011 hat der Konkordatsrat die ZFHV verabschiedet. Deren Präsident hat mit Schreiben vom 27. September 2011 die Kantonsregierungen eingeladen, das Beitrittsverfahren in ihren Kantonen einzuleiten. Der Konkordatsrat FHZ beabsichtigt, die neue Rechtsgrundlage auf den 1. Januar 2013 in Kraft zu setzen.

3.

Mit der neuen Rechtsgrundlage der FHZ hat sich der Regierungsrat bereits mehrmals auseinandergesetzt:

- Mit Brief vom 13. Januar 2009 nahm er im Rahmen der Vernehmlassung Stellung zum vorgelegten Entwurf.
- An seiner Sitzung vom 21. September 2010 mandatierte er den Bildungsdirektor, sich für einen Abgeltungssatz des Standortvorteils einzusetzen, wie er sich aus den regierungsrätlichen Erwägungen ergab.
- Im Hinblick auf die Dezember-Sitzung 2010 des Konkordatsrats (KR-FHZ) wurde der Bildungsdirektor mandatiert, die Meinung des Regierungsrats bezüglich der Frage von Vertragsverhandlungen mit den FHZ-Trägern in den Bereichen Mitwirkung, Kompetenzzuordnung, Planung und Regressrecht zu vertreten.
- Nachdem im FHZ-Konkordatsrat hinsichtlich der Abgeltung des Standortvorteils keine Einigung erzielt werden konnte und das Geschäft für einige Monate sistiert worden war, mandatierte der Regierungsrat den Bildungsdirektor an der Sitzung vom 15. März 2011 im Vorfeld einer weiteren Konkordatsrats-Verhandlung erneut hinsichtlich der Abgeltung des Standortvorteils.
- Am 15. Juli 2011 konnte der FHZ-Konkordatsrat die letzte Pendeiz klären, indem er bei der Abgeltung des Standortvorteils eine Einigung erzielte. Damit war der Entwurf der Zentralschweizer Fachhochschul-Vereinbarung materiell bereinigt und er Regierungsrat mandatierte den Bildungsdirektor mit Beschluss vom 30. August 2011, seine Zustimmung

zum Entwurf der Z-FHV im Rahmen Sitzung des FHZ-Konkordatsrats vom 15. September 2011 zu geben.

2 Wichtigste Neuregelungen

Die folgende Aufstellung vermittelt einen Überblick über die wichtigsten Neuregelungen:

	Heutige Regelung	Vorgeschlagene Neuregelung
Trägerschaft	Direktion in regionaler Trägerschaft, Technik + Architektur, Wirtschaft sowie Gestaltung und Kunst in Trägerschaft des Kantons Luzern, Musik und Soziale Arbeit je in der Trägerschaft einer Stiftung	Gesamte Fachhochschule als eine interkantonale öffentlich-rechtliche Anstalt in der Trägerschaft der Regionskantone LU, UR, SZ, OW, NW und ZG
Leistungsauftrag	Mehrjährige Leistungsvereinbarungen in der Zuständigkeit des Konkordatsrats	Mehrjährige Leistungsaufträge (in der Regel für 4 Jahre) in der Zuständigkeit der Kantonsregierungen
Finanzierungsmodus	Über studiengangsbezogene Kostenabgeltungspauschalen	Variable Kosten über Pauschalbeiträge gemäss Interkantonaler Fachhochschulvereinbarung, Gemeinkosten über Globalbudget
Abgeltung Standortvorteil	12% der Finanzierungsbeiträge der Regionskantone an die Studiengänge	6 % des im Standortkanton budgetierten Jahresumsatzes
Budget	In der Verantwortung der jeweiligen Trägerschaften; für die Gesamteinstitution gibt es keine klare Zuständigkeitsnorm	Das Budget wird vom Fachhochschulrat beantragt und durch den Konkordatsrat genehmigt
Jahresrechnung und Ergebnisverwendung	Auf die Teilschulen bezogene Regelungen, unklare Zuständigkeiten	Der Konkordatsrat genehmigt die Jahresrechnung
Personal	Es gilt das Personalrecht der jeweiligen Trägerschaft, für die Direktion das des Kantons Luzern	Es gilt im Grundsatz das Personalrecht des Kantons Luzern; Anpassungen an die Erfordernisse einer Hochschule sind möglich
Infrastruktur	Bereitstellung der Infrastruktur ist Sache der jeweiligen Träger	Infrastrukturplanung liegt in der Verantwortung der Standortkantone, Mitbestimmung der Fachhochschule ist gewährleistet
Eigenkapital	Im Konkordat nicht geregelt	Geklärte Regelungen und Kompetenzen

3 Vernehmlassung

Zum Projekt „Neue Rechtsgrundlagen für die Hochschule Luzern – FH Zentralschweiz“ wurde in der 2. Hälfte 2008 eine Vernehmlassung durchgeführt. Der Nidwaldner Regierungsrat begrüßte grundsätzlich den Entwurf zur neuen Rechtsgrundlage mit der Begründung, die vorgeschlagene Struktur und die gemeinsame Trägerschaft seien geeignet, die Führbarkeit der FHZ zu verbessern. Vorbehalte machte der Regierungsrat insbesondere im Bereich der Abgeltung des Standortvorteils.

Die Auswertung der Vernehmlassung ergab eine grundsätzliche Zustimmung zur vorgeschlagenen neuen Rechtsgrundlage. Kritisch aufgenommen wurden die personalrechtlichen Regelungen, einzelne Entscheidungsbefugnisse des Konkordatsrats und des Fachhochschulrats, die Regelungen zum Eigenkapital sowie die Verantwortlichkeiten für die Liegenschaftsplanung und –bewirtschaftung. Die Vereinbarung wurde unter Berücksichtigung der Vernehmlassungsergebnisse überarbeitet und vom Konkordatsrat an der Sitzung vom 15. September 2011 zuhanden der Kantone verabschiedet.

Erwägungen

1 Zuständigkeit

Gemäss Art. 18 des Gesetzes vom 17. April 2002 über das Bildungswesen (Bildungsgesetz, NG 311.1) ist der Landrat zuständig für den Beitritt zu interkantonalen Vereinbarungen.

2 Bedeutung der Zentralschweizer Fachhochschulvereinbarung

Die FHZ hat mit ihren Teilschulen als Bildungsinstitution einen sehr guten Ruf, der weit über die Grenzen der Zentralschweiz ausstrahlt.

Der Kanton Nidwalden setzt mit dem Beitritt zur FHZ-Vereinbarung seine Mitträgerschaft der Fachhochschule Zentralschweiz fort, die mit dem Zentralschweizer Fachhochschul-Konkordat vom 2. Juli 1999 begründet wurde und leistet damit einen wichtigen bildungs- und regionalpolitischen Beitrag.

3 Stellungnahme der Kommission für Bildung, Kultur und Volkswirtschaft BKV

Der BKV wurde an ihrer Sitzung vom 9. November 2011 die vorliegende Vereinbarung präsentiert, erläutert und zum Mitbericht unterbreitet. In ihrer schriftlichen Stellungnahme vom 15. November begrüßt die Kommission die revidierte Vereinbarung, welche das FH-Konkordat aus dem Jahre 1999 ablöst. Die Strukturen konnten bereinigt werden (fünf Schulen unter einem Dach), die Kompetenzen sind klar zugewiesen. Sodann zeige sich auch, dass die Kosten nicht – wie sonst üblich – weiter steigen, sondern gar etwas gesenkt werden können (um rund CHF 240'000.- bis 250'000.-). Die BKV bedauert allein, dass im Fachhochschulrat keine Zentralschweizer Personen mehr vertreten seien.

4 Finanzielle Auswirkungen

Gemäss Budget 2011 besuchen 125 Studierende aus Nidwalden eine Ausbildung an der FHZ, was einem Anteil von 6 % an der Gesamtstudierendenzahl entspricht. Ein Vergleich zwischen den heute gültigen Finanzierungsmodalitäten und denjenigen der neuen Vereinbarung ergibt für Nidwalden bei einem Aufwand von Fr. 3.51 Mio. Einsparungen von knapp Fr. 250'000 bzw. 6.5 %. Der Grund dafür liegt hauptsächlich in der höheren Abgeltung des Standortvorteils.

Die künftige Entwicklung der finanziellen Belastung des Kantons Nidwalden in Bezug auf seine Mitträgerschaft der FHZ bzw. die Kostentragung seiner dort studierenden Auszubildenden ist allerdings schwer abschätzbar. Schwankungen gegenüber heute werden sich nicht nur aufgrund des neuen (bzw. verbesserten) Finanzierungsmodus ergeben sondern auch aufgrund der unmittelbaren Abhängigkeit von der Studierendenzahl, deren Entwicklung nur schlecht prognostiziert werden kann: Einerseits sind Studien an Fachhochschulen attraktiv. Die Berufsmatura ist ein Erfolgsmodell und wird von vielen Jugendlichen in oder nach einer beruflichen Grundbildung mit dem Ziel eines Fachhochschulstudiums angestrebt. Andererseits gelangen in den kommenden Jahren zahlenmässig zunehmend schwächere Jahrgänge in die Tertiärausbildung.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, dem Landratsbeschluss über den Beitritt zur Zentralschweizer Fachhochschul-Vereinbarung zuzustimmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Kommission für Bildung, Kultur und Volkswirtschaft (Präsidium, Vizepräsidium, Sekretariat)
- Landratssekretariat
- Bildungsdirektion
- Finanzdirektion
- Rechtsdienst (cw)
- Direktionssekretariat Bildungsdirektion

NWBID.50

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN



Landschreiber